# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, Mähringer Weg 148, 89075 Ulm, mit Bescheid vom 21.11.2014, Az.: 54.1/8823.12-1/Uni Ulm/2014/Heizkessel T2, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BlmSchG<sup>1</sup> erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgen den Seiten bekanntgemacht.

#### 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen" vom Juli 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 19.06.2015

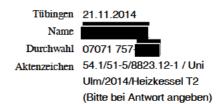
rpt

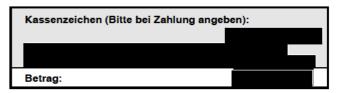
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 34, S. 1943).



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Postzustellungsurkunde

Vermögen und Bau BW, Amt Ulm Mähringer Weg 148 89075 Ulm





Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Blm-SchG) für die Errichtung des Heißwasserkessels T2 der Technischen Versorgungszentrale (TVZ) der Universität Ulm (1. Teilgenehmigung; TG1)

Antrag vom 18.07.2014, zugegangen am selben Tag, zuletzt ergänzt am 07.10.2014 Zulassung des vorzeitigen Beginns, Entscheidung vom 28.08.2014

### Anlagen

- 1 Ordner mit gesiegeltem Genehmigungsantrag (Ausfertigung 2)
- 5 Ordner (ungesiegelt) zu unserer Entlastung (Ausfertigungen 5 bis 9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.07.2014, zuletzt ergänzt am 07.10.2014 ergeht folgende

# I. Entscheidung

 Dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, Mähringer Weg 148, 89075 Ulm, wird nach § 16 BlmSchG die Errichtung des erdgasbetriebenen Heißwasserkessels mit der internen Bezeichnung Kessel T2 und einer Feuerungswärmeleistung von 22 Megawatt (MW) auf dem Gelände der Technischen Versorgungszentrale der Universität Ulm, Staudingerstraße 8, 89081 Ulm, genehmigt.

- 2. Das Vorhaben, bestehend aus den Komponenten Betonfundament, Kesselgerüst und Heißwasserkessel, ist entsprechend den Nebenbestimmungen und den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung im Widerspruch stehen.
- 3. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 Blm-SchG die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung und die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nach § 4 Absatz 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit ein.
- 4. Der Heißwasserkessel T2 mit der Feuerungswärmeleistung von 22 MW und einem Abgasvolumenstrom von maximal ca. 21.453 m³/h (i.N.tr.) ist Teil einer Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Die Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV ist ebenso eine Großfeuerungsanlage gemäß der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BlmSchV) und setzt sich aus folgenden Kesselanlagen zusammen:

Kesselbezeichnung	Brennstoff	Feuerungswär- meleistung
Kessel 3	Gas / Heizöl EL	26,5 MW
Kessel 4	Gas / Heizöl EL	39,7 MW
Kessel T2	Gas	22 MW

5. Die Genehmigung für den Kessel T2 erstreckt sich auf eine Betriebszeit von Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, insgesamt 8760 h/a.

6. Das Abgas ist über die Emissionsquelle "Röhre IV" (Innendurchmesser 0,85 m) des fünfzügigen Schornsteins des Heizwerks der Technischen Versorgungszentrale der Uni Ulm (Rechtswert: 3570549; Hochwert: 5465843) abzuleiten. Es dürfen folgende Luftschadstoffe aus Kessel T2 mit den angegebenen maximalen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

Luftschadstoff	Tagesmittelwerte (TMW) [mg/m³]	Halbstundenmittel- werte (HMW) [mg/m³]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,	100	200
angegeben als Stickstoffdioxid		
Kohlenmonoxid	50	100

Die Überwachung hat durch kontinuierliche Messungen zu erfolgen. Die Emissionsbegrenzungen für die Feuerungsanlage beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % (Bezugssauerstoffgehalt) und den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasserdampf.

- 7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG wird vorbehalten.
- 8. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen. Dies schließt sowohl
  die anfallenden Kosten der Baugenehmigung als auch der Genehmigung für die
  Emissionen von Treibhausgasen nach TEHG mit ein. Für diese Entscheidung wird
  eine Gesamtgebühr in Höhe von

# II. Nebenbestimmungen

- 1. Unmittelbar vor der geplanten Inbetriebnahme des Kessels T2 (Beginn des bestimmungsgemäßen, ungestörten Betriebs) ist diese dem Regierungspräsidium (RP) Tübingen, Referat (Ref.) 54.1 schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2. Immissionsschutz
  - 2.1. Der Kessel T2 mit seiner maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) von 22 MW ist so mit den anderen Kesselanlagen des Technischen Versorgungszentrums der Universität Ulm zu betreiben, dass eine maximale FWL von 66,2 MW nicht überschritten wird.

Dies kann beispielsweise realisiert werden, indem die jeweiligen Brennstoffmengen am Emissionsauswerterechner aufgelegt werden und die gesamt zugeführte Wärmeleistung ermittelt und registriert wird. Am Leitstand sind entsprechend gestufte Meldungen einzuspeisen. Diese müssen sicherstellen, dass verlässlich erkannt wird, wenn sich die Feuerungswärmeleistung dem maximal zulässigen Grenzwert von 66,2 MW FWL annähert. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu bestäti-

Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu bestätigen. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem RP Tübingen, Ref. 54.1 unverzüglich nach Inbetriebnahme der Anlage schriftlich oder elektronisch zu erbringen.

2.2. Der Heißwasserkessel T2 ist entsprechend § 20 Abs. 1 Nummer 1 der 13. BImSchV mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid kontinuierlich ermitteln.

Die Feuerungsanlage ist außerdem mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich ermitteln.

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den "Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe; den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen; die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen" (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Juni 2005 – GMBI. 2005 Nr. 38, S. 795 – und vom 4. August 2010, Az.: IG I 2-51134/0 – GMBI. 2010 Nr. 57, S. 1172) entsprechen.

Alternativ kann die kontinuierliche Ermittlung von Abgasvolumenstrom und Feuchtegehalt entfallen, sofern die Brennstoffmenge, die dem Kessel zugeführt wird, über einen Gaszähler mit Umwerter (Normierung) bestimmt und auf den Emissionsauswerterechner aufgelegt wird (s.a. Ziffer II.2.1).

2.3. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, sind durch eine Stelle, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde, gemäß § 19 Abs. 5 der 13. BImSchV, kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 19 Abs. 4 der

- 13. BlmSchV).
- 2.4. Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen (§ 19 Abs. 5 der 13. Blm-SchV).
- 2.5. Alle nach Ziffer 0 kontinuierlich zu erfassenden Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind in die Auswertung einzubeziehen. Beginn und Ende der Betriebszeit sind der Auswerteeinrichtung über Statussignale mitzuteilen.
- 2.6. Die Auswertung der Messwerte hat nach der 13. BlmSchV zu erfolgen. Maßgeblich ist hierbei insbesondere Anhang D der "Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe; den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen; die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen" (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Juni 2005 GMBI. 2005 Nr. 38, S. 795 und vom 4. August 2010, Az.: IG I 2-51134/0 GMBI. 2010 Nr. 57, S. 1172).
- 2.7. An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit Messung von Emissionen aus stationären Quellen Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" (2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.
- 2.8. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar, durch sichere Verkehrswege leicht zugänglich und so zu gestalten, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein. Die Abmessungen der für die Messung und Wartung notwendigen Arbeitsbühnen sind mit der beauftragten zugelassenen Stelle abzustimmen. Die Arbeitsbühnen müssen technisch einwandfrei sein und gefahrlose Wartungs- und Prüfarbeiten gewährleisten.

- 2.9. Der ordnungsgemäße Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ist dem RP Tübingen, Ref. 54.1 durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen wurde (§ 19 Abs. 3 der 13. Blm-SchV).
- 2.10. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem RP Tübingen, Ref. 54.1 innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen (§ 19 Abs. 6 der 13. BImSchV).
- 2.11. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und dem RP Tübingen, Ref. 54.1 bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufzubewahren (§ 22 Abs. 2 der 13. BlmSchV).
- 2.12. Der Betreiber der Anlage hat ein Kontrollbuch über alle Arbeiten an den Mess- oder Auswerteeinrichtungen zu führen, das dem RP Tübingen, Ref.54.1 auf Verlangen vorzulegen ist.
- 2.13. Der maximale Schallleistungspegel an der Kaminmündung des Kessels T2 darf 80 dB(A) nicht überschreiten. Der Nachweis der Einhaltung des maximalen Schallleistungspegels ist unter den schalltechnisch ungünstigsten Bedingungen vorzunehmen. Der Nachweis, z.B. in Form einer Abnahmemessung durch eine Messstelle nach § 29b BlmSchG ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme durchzuführen. Das Ergebnis hierzu (Emissionsmessbericht) ist dem RP Tübingen, Referat 54.1 unverzüglich, spätestens aber nach 2 Wochen des Vorliegens des Emissionsmessberichts in schriftlicher und elektronischer Form zu übermitteln.
- 2.14. Der vorherrschende Schalldruckpegel im Kesselhaus durch die bestehenden Anlagen darf durch den neuen Kessel nicht erhöht werden. Dies ist durch eine Abnahmemessung mittels einer Messstelle gemäß § 29b BImSchG spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Nachweis (Emissionsmessbericht) ist dem RP Tübingen, Referat 54.1 unverzüglich, spätestens aber nach 2 Wochen des Vorliegens des Emissionsmessberichts in schriftlicher und elektronischer Form zu übermitteln.

- 3. Der Ölabscheider ist im Rahmen der turnusmäßigen Generalinspektion von einem sach- und fachkundigen Gutachter auf die Dimensionierung und Funktionalität zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem RP Tübingen, Referat 54.1 sowie dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule unverzüglich in schriftlicher und elektronischer Form mitzuteilen.
- 4. Die in dem Vorabgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Mannheim (TÜ SW 14 049) vom 13.08.2014 auf der Seite 6 aufgeführten Maßgaben (Nr. 1-6) sind durchzuführen.
- 5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, welche Maßnahmen vom Betreiber vorgesehen sind um sicherzustellen, dass
  - von der Anlage der dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach der Betriebseinstellung vorgenommen werden.

# III. Hinweise

- Auf die Anforderungen der j\u00e4hrlichen Berichte \u00fcber Emissionen nach \u00a7 25 der 13. BlmSchV weisen wir hin.
- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG dazu verpflichtet ist, bei allen Ereignissen (alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs) mit schädlichen Umwelteinwirkungen das RP Tübingen, Ref. 54.1 unverzüglich zu unterrichten hat.
- 3. Die in dem Vorabgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Mannheim (TÜ SW 14 049) vom 13.08.2014 auf der Seite 7 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

4. Auf die Verpflichtung des Betreibers nach § 6 TEHG, einen Überwachungsplan bei der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) einzureichen, wird hingewiesen.

# IV. Begründung

1. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm (Antragstellerin), betreibt am Standort der Technischen Versorgungszentrale der Universität Ulm, Staudingerstraße 8, 89081 Ulm, zwei Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 26,5 MW (Heizkessel K3) beziehungsweise 39,7 MW (Heizkessel K4). Diese Anlage fällt unter die Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gegenstand dieser TG1 ist die Errichtung eines neuen Heißwasserkessels (werksinterne Bezeichnung Kessel T2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 22 MW, der zusätzlich zu den beiden bestehenden Kesseln betrieben werden soll. Der Betrieb des Kessels gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung soll in einer abschließenden zweiten Teilgenehmigung (TG2) genehmigt werden.

Durch die Erweiterung entsteht keine Erhöhung der derzeit genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 66,2 MW, denn mithilfe einer geeigneten Verriegelung wird sichergestellt, dass diese Gesamtfeuerungswärmeleistung nicht überschritten wird.

Die derzeit genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung von 66,2 MW ergibt sich durch einen Abzug der in den Jahren 2005 und 2006 stillgelegten Heizkesseln K1 und K2, die zusammen eine maximale Feuerungswärmeleistung von 22,1 MW erreichten, von der mit Entscheidung vom 02.07.1992, Az.: 72-3/8823.12/Uni Ulm, genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 88,3 MW.

Das Heizwerk der TVZ erzeugt während der aktuell zunehmenden Ausfallzeiten der Fernwärmeleitung der Fernwärme Ulm GmbH (FUG) zur Universität Ulm die am Oberen Eselsberg notwendige Wärme für die Versorgung der angeschlossenen Nutzer, darunter u.a. für Teile des Universitätsklinikums Ulm. Ein längerfristiges Sanierungskonzept der FUG soll in spätestens vier Jahren die sonst gewohnte Versorgungssicherheit wiederherstellen. Da bei Notbetrieb und kalter Witterung kein Ersatz für die zwei bestehenden Heizkessel besteht, wurde der Aufbau eines zusätzlichen Heizkessels zur Absicherung des Betriebs in der TVZ beschlossen.

Die Neuanlage soll als Grundlastkessel (nur Gas) bei Notbetrieb der TVZ (Fernwärmeleitung der FUG ist ausgefallen) sowie auch als Mindestlastkessel für das Fernwärmenetz der FUG verwendet werden. So soll die Versorgungssicherheit für die an

das Heizwerk angeschlossenen Nutzer ab dem Beginn der Heizperiode im November 2014 gewährleisten werden.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Mit Entscheidung vom 26.08.2014 wurde bereits der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Durchführung von Fundamentarbeiten, die Montage des Kesselgerüsts und die Einbringung des Kessels in das Heizwerk der Universität Ulm zugelassen.

2. Die Errichtung des Heißwasserkessels T2 stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BlmSchG dar, da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Die Errichtung des Kessels wird auf Antrag der Antragstellerin mit dieser TG1 gemäß § 8 BlmSchG genehmigt. Ein berechtigtes Interesse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) liegt vor, da dadurch eine Zeitersparnis erreicht werden kann, so dass möglichst schnell die Versorgungssicherheit für die an das Heizwerk angeschlossenen Nutzer gewährleistet werden kann.

Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die wesentliche Änderung liegen vor beziehungsweise deren Erfüllung sind durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG sichergestellt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Aufgrund einer vorläufigen Beurteilung ist auch davon auszugehen, dass dem Betrieb der Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG).

a) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BlmSchG sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Antragstellerin beantragte am 18.07.2014, zugegangen am selben Tag, die Errichtung eines neuen Heißwasserkessels. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 18.08.2014, vom 21.08.2014, vom 25.09.2014 und vom 07.10.2014 ergänzt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 19.08.2014 eingeleitet. Gemäß § 10 Abs. 5 Blm-SchG haben folgende Behörden zu den Antragsunterlagen Stellung genommen: Stadt Ulm (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, Zweckverband Klärwerk Steinhäule und Feuerwehr), und vom RP Tübingen das Referat 54.1 – Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung.

Es wurden keine Bedenken vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Antragstellerin beantragte die Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BlmSchG. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da die bisher genehmigte Gesamtfeuerungsleistung von 66,2 MW durch die Neuanlage nicht überschritten wird und die Einhaltung durch eine Verriegelung sichergestellt wird.

Dem Antrag konnte daher stattgegeben werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Anderungsgenehmigung einer Anlage nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die in der Anlage 1 genannten Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) haben kann. Die Größen- oder Leistungswerte werden durch das Vorhaben der Antragstellerin nicht erreicht oder überschritten. Jedoch musste die Möglichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter in einer Vorprüfung geprüft werden.

Die geplante Änderung fällt unter die Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen war. Dabei wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde deutlich, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. Blm-SchV genannten Schutzgüter haben kann. Die zukünftigen Stickstoffoxidemissionen erhöhen sich durch die Neuanlage nicht, da die maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung wie bisher auf 66,2 MW beträgt und durch die Verriegelung sichergestellt

wird. Insbesondere stickstoffempfindliche Lebensraum-/Biotoptypen werden keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 3a S. 2 UVPG vom 13.11.2014 bis 27.11.2014 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter der Rubrik "Bekanntmachungen" bekannt gegeben.

b) Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Blm-SchG).

## § 5 Abs. 1 BlmSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BlmSchG entsprechen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls des Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG).

Die abschließende Prüfung der beteiligten Behörden hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Die Auflagen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die aufgrund der §§ 12, 6 BlmSchG festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **Immissionsschutz**

Aufgrund der Verriegelung wird die Feuerungswärmeleistung auf maximal 66,2 MW begrenzt. Die bestehende Emissionssituation (maximale Emission pro Stunde) wird dadurch nicht negativ verändert, sondern verbessert sich sogar, da sich eine Substitution der bestehenden durch einen aus emissionstechnischer Sicht besseren Kessel ergibt.

Die Bagatellmassenströme für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid von je 20kg/h werden selbst bei Ansatz der Grenzwerte für Spitzenlast für die bestehenden Kessel eingehalten. Auf eine Ausbreitungsrechnung konnte daher verzichtet werden.

Für die Gesamtanlage liegen keine Daten zur aktuellen Lärmsituation vor. Diese ist bestimmungsgemäß beim schalltechnisch ungünstigsten Zustand zu ermitteln. Der schalltechnisch ungünstigste Zustand besteht erfahrungsgemäß bei Volllastbetrieb der Anlagen. Da die Kessel zur Wärmeversorgung dienen, ist ein Volllastbetrieb üblicherweise an Tagen mit hohem Wärmebedarf (niedrige Außentemperaturen) gegeben. Beschwerden bezüglich des Lärms aus der Umgebungsbebauung sind nicht bekannt. Um den Aufwand für die Inbetriebnahme des Kessels T2 bezüglich des Lärms verhältnismäßig zu gestalten, wurde seitens des Gutachters eine überschlägige Beurteilung mit konservativem Ansatz vorgeschlagen (s. Antragsunterlagen Nr. 6.3 "Lärmemissionen"). Diese sieht vor, den Betrieb des Anlagenteils bei schalltechnisch ungünstigster Situation über quellnahe Lärmmessung (Rauminnenpegel sowie an der Schornsteinmündung) vorzunehmen.

Die Beurteilung erfolgte unter der Maßgabe, dass die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des neuen Kessels T2 liegen. Hierzu darf der maximale Schallleistungspegel an der Kaminmündung des Kessels T2 den Wert von 80 dB(A) nicht überschreiten. Ebenso darf daher der vorherrschende Schalldruckpegel im Kesselhaus durch die bestehenden Anlagen durch den neuen Kessel nicht erhöht werden.

Eine Kaminhöhenberechnung nach der Nr. 5.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde erstellt. Der bestehende Kamin besitzt eine Bauhöhe von 54 m über Grund (Rechtswert: 3570549; Hochwert: 5465843). Die mittlere Bebauungshöhe liegt bei 20 m über Grund. Der Schornstein besteht aus gesamt 5 Zügen. Der neue Kessel T2 wird an Röhre IV mit einem Mündungsdurchmesser innen von 0,85 m angeschlossen. Es wurde eine Betrachtung der erforderlichen Gesamtschornsteinhöhe vorgenommen (Addition der Kessel K3, K4 und T2) unter Berücksichtigung der maximalen Feuerungswärmeleistung von 66,2 MW. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die bestehende Schornsteinhöhe von 54 m ausreichend ist.

#### **Baurecht**

Die für die Errichtung der Betonfundamente und des Kesselgerüsts gemäß §§ 2 und 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie ist gemäß § 13 BlmSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

## **Treibhausgasemission**

Die nach § 4 Abs. 1 S. 1 TEHG erforderliche Genehmigung für die Freisetzung von Treibhausgasen konnte antragsgemäß erteilt werden, da die nach § 4 Abs. 3 TEHG erforderlichen Angaben festgestellt werden konnten und keine Einwände seitens der DEHSt erhoben wurden. Die Anlage ist dem Anhang 1 zum TEHG Teil 2 Nummer 3 zuzuordnen.

#### **Arbeitsschutz**

Diese Teilgenehmigung betrifft lediglich die Aufstellung des Heißwasserkessels T2. Der Betrieb wird separat in der TG2 genehmigt.

Die Aufstellung des Kessels T2 entspricht gemäß dem Vorabgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Mannheim (TÜ SW 14 049) vom 13.08.2014 den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung.

## Ausgangszustandsbericht

Das Vorhaben berührt keine wasserwirtschaftlich relevanten Themen. Die VAwS-Anlagen im Bestand entsprechen dem Stand der Technik. Eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ist nicht zu besorgen.

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG war nicht erforderlich, da aufgrund der bisher schon vorhandenen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen ein Eintrag in den Boden und in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

Relevante gefährliche Stoffe wie Lithiumbromid oder Lithiumchromat (aus dem geschlossenen Kältekreislauf) sowie Kohlenwasserstoffe (Heizöl oder Diesel) sind im Untergrund als Vorbelastung nicht zu erwarten.

Da somit die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

# V. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von festgesetzt. Diese setzt sich aus der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die Baugenehmigung und die Genehmigung für die Emission von Treibhausgas zusammen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 und 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und den §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) sowie §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (GebVO MVI).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

Anlagekosten		
Baukosten nach DIN 276		
Gesamtkosten		

## Danach betragen die Gebühren:

Immissionsschutzrechtliche Teil- Änderungsgenehmigung ohne Öffent- lichkeitsbeteiligung auf der Basis der Gesamtkosten	Nr. 8.3.1, Nr. 8.4.1 und Nr. 8.1.1 GebVO UM	
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3  Buchstabe c) UVPG  Baugenehmigung nach § 49 LBO	Nr. 8.7.2, Nr. 8.3.1 GebVO UM Nr. 10.0.1.2 und Nr.	
Zusätzlich für die eingeschlossene Genehmigung nach TEHG	10.1.1 GebVO MVI Nr. 9.2.4 GebVO UM	
Gesamtgebühr:		

Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).

# VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

## **Anhang**

- 0 Inhaltsverzeichnis und Allgemeines
- 1 Antrag mit Formularsatz
- 2 Standort und Umgebung der Anlage
- 3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 4 Schematische Darstellung der Anlage
- 5 Gehandhabte Stoffe
- 6 Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm und Erschütterungen
- 7 Anlagensicherheit
- 8 Abfälle
- 9 Brandschutz, Explosionsschutz
- 10 Arbeitsschutz
- 11 Betriebseinstellung
- 12 Energiebilanz
- 13 Wasser-/Abwasserhaushalt
- 14 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 15 Weitere Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG
- 16 Bauvorlagen
- 17 Gutachten und sonstige Anlagen
- 18 Sicherheitsdatenblätter